



Das Pastor Jakobson nach vor Jahresfrist von den Deutschen des Baltischen Hochlandes-Sonderburg als Reichstagskandidat aufgestellt wurde, fand nicht die Billigung aller Deutschen, weil über seine Gründungen allerlei unangenehme Nachrichten umgingen. Aber er hatte immer noch seine Freunde, und Zweifel an den Deutschen Lager nicht vermeiden werden. So sagten sich denn die, die nicht für ihn waren und traten nur Kraft für ihn ein, um den Wahlkampf zu gewinnen, die Wahrheit nämlich, daß das Deutlichkeit in Nordfriesland nicht, das war nicht. Wenn nun die deutsche Partei den Mann wünscht, der einst einer ihrer Führer war, so kommt das daher, daß er nun vor seinem Zusammenbruch erkrankt, sein Freund der Politik der festen Hand zu sein. Damit hat er sich in einen Gegenstand zu seinen ehemaligen Parteifreunden gelegt. Die Deutschen in Nordfriesland denken nämlich darüber anders, und wir dürfen nach dem früheren Verhalten des Pastors Jakobson erwarten, daß er zu der Frage anders stand. Aber gleichwohl heißt hier vielleicht alles oder wenigstens manches vergehen. Der Kopf mag dem armen Manne jetzt gegeben sein in damaligen Tagen, und seine alten Freunde hatten sich, freilich aus erklärlichen und entschuldigen Gründen, von ihm abgewandt.

Aber wollen wir einen Mann nicht entschuldigen, zumal er das Deutlichkeit wohl geschäftlich, aber nicht politisch geschäftlich hat. Er hat sich auf ein Gebiet hinausgewagt, auf dem seine anerkannte oqatorische Zuchtigkeit ihn verließ. Das er außerdem geschäftlich, so werden es die Gerichte herausbringen und dann muß er es büßen. Das Deutlichkeit aber schreit in Nordfriesland fort, wir hätten gerne gesehen: mit ihm, aber es geht auch ohne ihn, und wenn es sein muß, was wir aber nicht hoffen: gegen ihn.

\* Über telegraphische Überlieferungen. Telegramme nach Sanbalden auf Westlich Nord-Vorneo direkt bis auf weiteres nur auf Gestalt der Absender angenommen werden, da die Linie Sanbalden - Sanbalden getrennt nicht betriebsfähig ist. Der Briefung durch die bezüglichen Regierungen sind unterworfen: Telegramme nach Nicaragua, Costa Rica und Venezuela. Die Regierung von Venezuela läßt indes Telegramme in verarbeiteter Sprache zu; sie behält sich aber bezüglich derartigen an politische Verträge der Regierung über die telegraphische Verbindung unterliegen der Prüfung: Telegramme in verarbeiteter Sprache nach den Anstalten im Innern von Peru (ausgenommen Arequipa).

Telegramme nach Honduras und Venezuela sowie Privattelegramme nach Costa Rica dürfen nur auf Gestalt der Absender angenommen werden. Desgleichen Telegramme nach allen Anstalten im Innern der Republik Kolumbien. Die amerikanische Regierung hat die Prüfung der Telegramme nach den Philippinen in Manila zwar im allgemeinen aufgehoben, sie behält sich jedoch das Recht vor, diejenigen Telegramme, hinsichtlich deren eine Prüfung für erforderlich erachtet wird, sich vorzulegen zu lassen.

Die russische Telegraphenverwaltung hat in Antwerpen das Artikel 8 des internationalen Telegraphenvertrags den Austausch von Privattelegrammen in offizierter Sprache (auch Handels-Telegrammen), die bisher im Kanalfahrt durch Auslands geschickten waren, im Kanalfahrt über die russische Grenze gehen nicht über die russische Grenze gehen. Dagegen sind Privattelegramme in offizierter Sprache via Madagaskar zulässig. Telegramme in verarbeiteter Sprache — mit Einschluß privater Handelstelegramme sind im Verkehr mit dem Kanalfahrt nur unter der Bedingung zulässig, daß der Empfänger im Inlande wohnt, oder die Prüfung erfolgt wird. Der Durchgangsverkehr bleibt von dieser Einschränkung unberührt.

Telegramme nach den Anstalten der Halbinsel Iucatán (Mexiko) sind Verzögerungen unterworfen. Die Verzögerung der aragonesischen Republik macht bekannt, daß infolge Entlassung des Delegationsantrages Telegramme, welche Mitteilungen über die Arbeitsverhältnisse des Landes enthalten oder sich auf die Arbeitsverhältnisse und auf die von der Regierung dagegen ergreifenden Maßnahmen beziehen, nicht angenommen werden.

\* Der Prozeß Dippold und die Prügelstrafe für Hochverbrechen. In dem neuesten Heft der „Deutschen Juristenzeitung“ behandelt Prof. Dr. von Rohlfand (Freiburg i. Br.) eingehend den Prozeß Dippold und die juristischen Fragen, die sich an ihn knüpfen. Er legt mit vollem Rechte dar, daß es immer bedauerlich sei, wenn ein Urteil von den allgemeinen Rechtsansichten in Widerspruch trete. Er gibt ferner zu, daß die Umstände, die der Staatsanwalt und der Gerichtshof als Milderungsgründe erachtet hätten, mit Recht Verwenden erregt hätten. Was uns aber an seinen Ausführungen begrifflicherweise am meisten interessiert, ist das Folgende, daß die Strafhaft in diesem Falle ungenügend gewesen ist. Prof. von Rohlfand schreibt in dieser Beziehung wörtlich:

„Der vorliegende Fall weist aber auch auf einen Mangel des materiellen Strafrechts hin. Hier ist es nicht nur, sondern auch Straftaten anzusehen, um den Richter die gerechte Würdigung des Einflusses zu ermöglichen, und er läßt für besonders leichte, von Normalfall abweichende Fälle mit derer Umständen als Straf- milderungsgründe zu. Bedauerlicherweise kennt aber das Gesetz nicht, wie das im vorliegenden Falle, als „schwerere Fälle“. Es trifft wohl Vorzüge für besonders leichte Fälle, aber nicht auch für besonders schwere. Und doch können Fälle vor, welche so ungewöhnlich schwer sind, daß die sonst vorgesehene Strafe nicht ausreicht. Für diese besondere Straffürkürungen einzuführen, ist kein Bedürfnis — das lehrt der Fall Dippold. In Betracht der Presse, in Zuständen an dieselbe und im Reichsrecht ist dieser Gesichtspunkt herangezogen, und der Wunsch laut geworden, den Richter hätte eine schärfere Strafe in Gestalt von Hungerlohn, Duntzelle oder Prügelstrafe getroffen. Personen, die gewiß keine Strafe für amerikanische Zustände mit ihrer chronischen Unmündigkeit besitzen, haben einen gewissen Bedauern Ausdruck gegeben, daß nicht ein „Zustand“ den Verbrecher einer krassen Unmündigkeit überhöht, die sich auf die Strafe vom Gesetz nicht ausdehnen ließe. In der Zeit, die gegenwärtige milde Behandlung des Verbrechers der Freiheitsstrafe schon für den gewöhnlichen Verbrecher nicht aus, so ist für den vorliegenden Fall, wie der Fall Dippold, vollends ungenügend. Für besonders schwere Verbrechen ist auch eine besondere Form des Straf- vollzugs notwendig, Hungerlohn und Duntzelle, die jetzt schon als Disziplinarstrafe zulässig sind, sollten auch der Strafe als Ergänzungsmittel beigegeben werden können. Das Militärstrafgesetz kennt sie bereits, und auch die Gesetzgebung anderer Länder, z. B. Österreich, macht von ihnen Gebrauch. Und was die Frage der Strafe anlangt, so wird man in Hinblick auf den Prozeß Dippold sagen dürfen: Der selbst keine Menschenwürde schändet, der hat auch den Anspruch auf Achtung derselben seitens anderer verwirklicht und sein Recht nicht daran, daß sein Körper für die Strafe ein solches tangeres sei. Wer so verfährt, ist wie der Richter Dippold, für den nicht einseitige Freiheitsstrafe mit Arbeitsleistung gilt, und die Strafe zu einem empfindlichen Lebel zu gestalten, für den ist ein fürderliches Weiden als Strafe am Plage. Das gilt, wie für alle Fälle ausnahmungsweise ohne Milderung, so auch für besonders gemeine Straftaten. Nicht die Straftat, wie etwa Mord, oder das Verbrechen, als solches sollen entscheiden, sondern die Umstände der Tat, welche die Strafe bestimmen. Das Gesetz sollte dem Richter die Möglichkeit geben, in solchen Fällen die Freiheitsstrafe als wirksame Inangabe zur Freiheitsstrafe zu

verhängen, damit der Verbrecher die Strafe auch als ein wirksames Lebel empfinde.“

Es erfüllt mit besonderer Befriedigung, daß auch die Rechtsprechung sich mehr und mehr zu solchen Anschauungen durchdringt, wie die Bekannten mit mir aller Schärfe — von dem weit überwiegen von Mehrheit des vor- mündig denkenden Volkes geteilt werden. Wir gehen deshalb die Hoffnung nicht auf, daß bei der bevorstehenden Reform des Strafrechts diese Auffassungen jene Beachtung finden werden, auf die sie mit Zug und Recht Anspruch machen können.

## Ausland.

### Österreich-Ungarn.

Das ungarische Ministerium. Der Kaiser hat dem Grafen Kissi im vorgelagte Minister- Räte genehmigt. Graf Kissi legte Samstag nachmittags nach Pest zurück.

### Substantentzung.

Wie die Anstalten melden, beantragten am Samstag mitags 700 bis 800 Studenten der Universität und der technischen Hochschule anlässlich der jüngsten Parteikonferenz im Landtage Kundgebungen vor dem Rathause zu Wien, indem sie in fürmliche Paru- rufe auf die Landtagsmehrheit ausbrachen. Die Polizei schritt ein, nahm einige Verhaftungen vor und zerstreute die Teilnehmer an der Kundgebung.

### Frankreich.

#### Polizeipräsident Lépine.

In den Verhandlungen der Deputiertenkammer nach das Ge- richt bezichtigt, Polizeipräsident Lépine habe seine Entlassung ge- geben infolge der Mißbilligung, die der Ministerpräsident wegen des Eindringens der Schulleute in die Arbeitsstätte in der Kammer- stimmung ausgesprochen hatte. Es ging sogar das Gerücht, Lépine sei abgesetzt worden, jedoch ist dieses dieser Verleumdung be- zichtigt worden. Von mehreren Seiten wird zwar behauptet, daß der Ministerpräsident geneigt sei, den Präsidenten Lépine zu opfern, daß aber mehrere Mitglieder des Kabinetts entschieden gegen eine derartige Maßregelung seien.

### Finanzminister Rouvier.

Eine Note der „Agence Havas“ widerspricht unzulässigen Mel- dungen, wonach der Finanzminister Rouvier geneigt sei, im Januar sein Amt niederzulegen, der Nachfolger des Präsidenten des Credit Foncier Germain zu werden.

### Der Brief des Jaren.

Die haaltatische Presse, welche wegen der Wiesbadener Kaiser- begabung sich dieser Tage in sehr gedrückter Stimmung be- fand, scheint durch den Brief des Jaren in fürmliche Elise verlegt zu sein. „Der Temp“ veröffentlicht einen Artikel, worin er den Brief, weil dieser die Fortdauer des Kaiserthums betont, als ein großes politisches Ereignis feiert. „Der Temp“ sagt, die deutsche Presse habe seit Jahr und Tag Zweifel an dem Fortbestand des Kaiserthums hervorgezogen und den Jaren wegen, am Vorabend der Wiesbadener Begabung dessen Fortbestand in feierlicher Form zu betonen. Gleich- zeitig will der „Temp“ glauben machen, in Wiesbaden werde alles langsam verlaufen werden, was der Begabung des Kaisers mit Kaiser Wilhelm einen politischen Nihilismus verleihe könnte.

### Grafsamboski.

Der Graf Amboski (19. Uge nach Darmstadt abgereist. Der Minister des Äußeren Deloiss, der Einführer des diplomatischen Korps Moskau, der russische Botschafter Fürst Urussov und das Personal der Botschaft waren zur Verabschiedung am dem Bahnhofe zugegen.

### Chile.

#### Ministerwechsel in Chile.

Der Kriegsminister und der Finanzminister von Chile sind zurück- getreten.

## Die Generalynode.

### (13. Sitzung.)

Die Sitzung begann vormitags um 11 1/2 Uhr mit dem Ge- sänge „Gott, wo du willst, ich anber bring“. Das Eingangsgebet sprach Sr. Pater D. Radenbach (Sottenbach, Rheinproving) im Anschluß an 1. Korinther. Kap. 3: „Einen anderen Grund kann zwar niemand legen, außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“

Der Verhandlung stand zunächst die zweite Beratung des kirchlichen Beschlusses betreffend die anstehenden Bestimmungen zum kirchlichen Disziplinargesetz vom 16. Juli 1886. Es wurde nach dem Berichte des Syn. Konfessionspräsidenten D. Dr. Richter (Stettin) ohne Debatte mit mehr als zwei Dritteln angenommen.

Auf zweiten Beratung des kirchlichen Beschlusses betreffend die kirchliche Bestimmungen zum Auswechsellgesetz vom 26. Januar 1880 in der Fassung vom 16. März 1892 beantragte Syn. Generalsuperintendent D. Umbed (Stollens), den neuen Artikel einzufügen: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, bei denjenigen Parzellen, auf welche das Kirchengesetz vom 2. Juli 1896 betreffend das Kirchenvermögen (R. G. B. Nr. 48. S. 61) Anwendung findet, die geistliche Fröndenaabgabe zu Hälfte auf weiteres außer Übung zu setzen.“

Auch die Kommission ist der Ansicht, daß der hier vorgeschlagene Weg eingeschlagen werden müsse, wenn es auch nicht unbedenklich sei, einen Fonds zu bilden, der für den Zweck des kirchlichen Disziplinargesetzes, Syn. Superintendenten, Kirchengesetz, empfangt aus Oberkonsistorialrat Müller vom Kirchenratemgen im Antrag, es zu ermöglichen, soll, alle Geistlichen auf ein Mindestgehalt von 2400 M. zu bringen. Der Beschlusse des sei so gestellt, daß er diesen Weg betrage, und einen anderen gebe es nicht. (Wamol) Syn. Konfessionspräsident Balan (Sofen) möchte nicht den Versuch aufkommen lassen, doch künftig die Kirchenbeschlüssen die Pflicht hätten, jedem Geistlichen ohne Ansehen der Person das Mindestgehalt auf 2400 M. aufzuweisen. Syn. Superintendent Sternberg (Seldow) sprach für den Antrag. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen und mit ihm der Beschlusse.

Zu der Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrates über die kirchliche Müßiggänge beantragte die Kommission für Gottesdienstreue (Hegene) und kirchliche Feiern durch den Vorsitzenden Syn. Superintendenten Belli (Gamm i. B.):

„Die kirchliche Müßiggänge sollen beschließen: I. den Evangelischen Oberkirchenrat, sowie den kirchlichen Konfessionen und den Provinzialsynoden ihren Dank auszusprechen für die ebenso tatkräftige als erfolgreiche Bemühung, welche sie der kirchlichen Müßiggänge haben angebahnt lassen; II. den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen: 1. Im Interesse einer größeren Einheitlichkeit des Gemeindeganges die kirchlichen Konfessionen und die Provinzialsynoden auf das Festhalten des Evangelischen Kirchenjahresplans für Deutschland, sowie auf das Wiederobwohl des Militärjahresplans aufmerksam zu machen, insbesondere für den Fall, daß eine Neuregelung der Melodien von ihnen vorgenommen wird; 2. die kirchlichen Konfessionen und die Provinzialsynoden anzuregen, daß sie a) die Provinzial-Kirchengesetz-Vereine, soweit es nicht bereits geschieht, durch einen jährlichen Besuch unterstützen und b) den Gemeinde- Predikanten und Presbytern die Bildung von Kirchenchören, wo solche noch nicht bestehen, und ihre Unterweisung durch Gehilfen empfehlen; 3. in Erwägung, daß die kirchliche Ausübung der jungen Theologie auch der Überwindung der kirchlichen Ab- gefamtes und der Kirchenmusik unbedingt erforderlich erscheint, und daß dieser Gegenstand bei den theologischen Prüfungen noch nicht die ihm gebührende Stellung hat, die Erreichung dieses Zweckes unentgeltlich im Auge zu behalten; 4. in Erwägung, daß die Orgel- stunde eines der wichtigsten Mittel für die Hebung der kirchlichen Theologie ist, einen Betrag von 1000 M. unter den Beiräten dieser Kirche über die Verhältnisse und die dabei gemachten Er- fahrungen herbeizuführen.“

Der kirchliche Kommissar D. Präb. v. S. Goltz beantragte sich gegen eine Veränderung des Syn. Superintendenten-Berichte (Salle-Berichtes), während er sich mit dem Antrage der Kom- mission einverstanden erklärte, während er sich mit dem Antrage nicht einverstanden erklären wollte, was der Antragsteller meine Syn. Berge so hiernach seine Anträge zurück, der Kommissionsantrag wurde unverändert angenommen.

Aus der Gruppe der „Katholischen Union“ wurde hiernach der Kommissionsbericht über die Provinzialsynode in Berlin, wor- über eine halbmonatliche Pause stattgefunden war, gelesen. Jeder Gruppe sollten zwei Mitglieder zu einer Vertretung zusammen- treten, um vielleicht eine Verbindung herbeizuführen.

Synodale Graf Sobental (konfessionelle Gruppe) bemerkte, daß er sein Bedauern um eine Vertretung für eine Gruppe an- zerkennen, einem Wünsche aber nachgeben werde. Hierauf hat sich vorher Synodale Geh. Justizrat Professor D. Dr. Stahl für die evangelische Vertretung geäußert. Der Präsident entschied sich dafür, in der Beratung nach der Tagesordnung fortzuführen, die Gruppen könnten nach individuellen Wünschen, was sie wollten. Von Berücksichtigung Seiten wurde Wert darauf gelegt, die Angelegenheit endlich zu verhandeln.

Es folgte der Bericht über die Mitteilung des Oberkirchenrates betreffend die Epiphonien. Die Mitteilung kommt zu dem Ergebnis, daß nach fünfjähriger Erfahrung die Epiphonienfesten sich vortrefflich bewährten. Die Kommission für Gottesdienstreue beantragte: „Gottesdienstreue solle beschließen: dem Evan- gelischen Oberkirchenrat ihren Dank auszusprechen für die tatkräftige Förderung der Epiphonienfesten und die Verteilung der dazu erforderlichen Mittel.“ Der Bericht erzielte Synodale Botschaft (Kirchliche Konferenz).

Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

Zu der Verteilung der Gelder in der Provinzial- synode, die im Zusammenhang mit einer Feuerbestattung veranlaßt worden, hatte die 26. rheinische Provinzialynode am 18. September 1902 auf die Anträge der Kreislandes Syn. und Landes Syn. beschlossen, das folgende Beschlusse zu fassen: „Die 4. Kommission genehmigt: Die 4. Kommission ist sich bewußt, die Einbürgerung der Feuerbestattung einen Vorstoß weder leisten zu wollen noch tatsächlich zu leisten, sondern lediglich einer Förderung der Gerechtigkeit, Wahrheit und Liebe zu verhelfen, wenn sie der Provinzialynode empfiehlt, im Sinne des kirchlichen Beschlusses, der vorerwähnten kirchlichen Beschlüsse vorzüglich an werden, daß im Falle einer Feuerbestattung es dem Geistlichen der evangelischen Landeskirche unbenommen sein solle, bei der häuslichen Trauerfeierlichkeit im Antestande zu erscheinen und seines Amtes zu halten.“ Die Kommission für Gottesdienstreue und die Kommission für Gottesdienstreue durch den Syn. Superintendenten Dr. Stahl (Sofen), der Antrag der rheinischen Provinzialynode dem Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Erörterung zu übergeben. Die Kommission habe ihren Beschluß nicht einstimmig gefaßt, sondern mit 7 gegen 5 Stimmen. Es sei auch schwer gewesen, einen Beschlusse zu finden. Der Antrag wurde einstimmig ohne Debatte vertagt.

Von drei Seiten sind Anträge auf Übertragung zur Tagesord- nung eingegangen.

Hierauf stand die Besetzung der theologischen Pro- fessuren zur Verhandlung. Die besondere Kommission hatte den Namen der Kandidaten Syn. Generalsuperintendenten D. Rebe (Münster) den Antrag: „Gottesdienstreue solle beschließen: 1. Die General- synode beauftragt sich einmütig zu der Offenbarung Gottes in Christo Jesu, dem Weltzuges und Aufstehenden, als dem Lebensgrunde der Kirche. Sie erkennt die für die Kirche und die Weltzuges dienliche Wichtigkeit in der Beschäftigung und Vertiefung des biblischen Christentums an und hält die Freiheit der Forschung für eine unerlässliche Bedingung zu ihrer Weiterbildung. Sie spricht allen Theologen, die durch ihre Arbeit den evangelischen Glauben befestigen und verteidigen helfen, ihren Dank aus. Aber sie erkennt auch die Gefahr an, daß die Wissenschaft durch die Gleichberechtigung der Richtungen auf den Gegenstand der naturwissenschaftlichen und der christlichen Weltanschauung ausgebeugt wird. In dem sie die vorerwähnten Ergebnisse befragt, welche die gläubige Gemeinde verwirren, gibt sie der Wissenschaft Ausdruck, daß sie die gegenwärtigen Richtungen der Wissenschaften nicht anerkennt, sondern sich nur in der Begründung und Vertiefung der unüberwindlichen Wahrheit des Evangeliums äußern werden. Sie erachtet die Staatsregierung, Theologen nicht zu berufen, welche die Heilstaten Gottes und den Offenbarungsgesamten der Heiligen Schrift als das Fundament der Kirche und der Heiligkeit nicht anerkennen. Sie erkennt es nicht entgegen, daß der Grund der Theologie für notwendig, daß es in seiner theologischen Fakultät, besonders für die Hauptfächer, an Professoren fehle, die fest im Glauben der Kirche stehen. Sie erkennt es dankbar an, daß der Evangelische Oberkirchenrat zugestimmt hat, in Gemeinschaft mit dem Herrn Ministerium geeignete Schritte für die Wiederherstellung des akademischen Berufes zu fördern und hält es für erwünscht, wenn akademische Lehrer zwar in einem Voramt der Generallandes-Vorstände bei der Beauftragung der zu berufenden Dozenten hält die Generalynode fest.

2. Der Antrag der rheinischen Provinzialynode und die Petition der evangelisch-lutherischen Kon- ferenz für erledigt.“

Die Kandidaten hatten sich unterdessen nicht geäußert.

Der Vorsitzende Generalsuperintendent D. Rebe (Münster), folgte bei der Besetzung der Professuren der Generalynode durch den Antrag der Kommission sei mit 14 gegen 6 Stimmen be- schlossen.

Es ging eine Reihe von Änderungsanträgen ein.

Synodale Landesdirektor Fr. v. Mantuffel, Vorsitzender der konfessionellen Gruppe, und Gesellen beantragten, zu beschließen: Generalynode beauftragt sich einmütig zu dem Christen, dem ein- geborenen Sohne Gottes, den für uns Gekerkungen und Aufstehen- denen, den einzigen Mittler unsers Heils. Sie gibt sich für die Hoffung hin, daß so Professoren der Theologie nur Männer ernannt werden, welche im Glauben und Bekenntnis des Sohnes Gottes stehen.

Synodale Generalsuperintendent Müller-Berlin (Sofien) hat konfessionellen Gruppe begründete diesen Antrag.

Syn. Konfessionsrat Professor der Theologie D. Rauerau (Weslau) verlas in seiner Rede von der Evangelischen Ver- einigung Namen eine längere Erklärung gegenüber dem Kom- missionsantrage. Er fand überflüssig, daß sie das beste der evan- gelischen Kirche im Auge haben, aber ihre praktischen Vorzüge im Interesse der evangelischen Kirche und der Fakultäten für uns unannehmbar. Sie erwidern den Anträgen, als ob der Staat bei der Besetzung der Theologieprofessuren bisher seine Pflicht nicht beachtet habe. Was soll denn aber der Staat noch mehr tun, um ihren Wünschen entgegenzukommen? (Ges. Nr. 10.)

Syn. Geh. Justizrat Professor Dr. Stahl-Berlin wollte keine Einheit auf Kosten der Wahrheit. Der Kommissionsantrag habe hinfällig gemacht, was auf Unannehmlichkeiten. (Chol) Der Kommissionsantrag schließt in den ersten Säben Töne der Freiheit an, während er in den folgenden in einem Bunde, den sie wieder aufgehoben werden, es ist, als wenn man sich einem Gefangenem sagt: „Du freiere dich zwar ein, aber unbedacht! Deiner Freiheit!“ Der Gehl des Antrages ist unklar und dunkel. Der Kommissionsantrag ist unannehmbar. Der Mantuffelsche Antrag ist hoch willkommen; ich hoffe, daß er, alle Gruppen durchdringend, den Kommissionsantrag zu erfüllen vermag, daß auch eine große Anzahl von Mitgliedern der evangelischen Vertretung sich ihm anschließen. (Beifall.) Dem Grundtone vermögen wir zustimmen; ich persönlich bin aber nicht in der Lage, ihm zuzustimmen, weil ich überhaupt keine materielle Handhabung in dieser Angelegenheit will; ich halte sie für gegenstandslos und hinfällig. Der Wunsch, die Professuren der theologischen Fakultäten durch die Sozialdemokraten haben allerdings in Dresden für die Akademie eine Statutenzeit beschließen.



